

Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 39, 41, 42 sowie 42a SGB VIII

1. Geltungsbereich, Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie richtet sich an junge Menschen, junge Volljährige und Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII, welche Hilfen nach § 19, § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35a im Zuständigkeitsgebiet des Salzlandkreises erhalten.

Im Falle einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42, 42a SGB VIII ist diese Richtlinie analog anzuwenden.

In allen o. g. Hilfen bzw. Maßnahmen ist auch der Unterhalt des Kindes sowie die Krankenhilfe i. s. d. § 40 SGB VIII sicherzustellen. So können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (im Folgenden Leistungen) u. a. bei wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden. Mithin besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungsbewilligung.

Alle im Zuständigkeitsgebiet des Salzlandkreises gewährten Leistungen sind dem Leistungskatalog (Anlage 1) zu entnehmen.

Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.

2. Verfahren

Leistungen nach Anlage 1 werden regelmäßig nur auf Antrag und grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Die Voraussetzungen nach § 39 Abs.1 und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Besonderen Sozialen Dienstes (BSD) bzw. Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beizufügen, wenn dies explizit gefordert wird.

Weitergehende Leistungen, welche nicht im Leistungskatalog aufgeführt sind, sind im Einzelfall auf Antrag möglich, soweit diese durch den Besonderen Sozialen Dienst bzw. durch den Allgemeinen Sozialen Dienst mit einer außergewöhnlichen Notwendigkeit begründet werden.

Vor Leistungsgewährung ist zu prüfen, ob Dritte im konkreten Einzelfall eine Leistungspflicht haben bzw. die Leistung im Entgeltsatz der jeweiligen Einrichtung enthalten ist. Insbesondere der Ersatz folgender Aufwendungen sind beim vorrangigen Leistungsträger zu beantragen:

Bundesagentur für Arbeit:

Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien

Krankenkasse:

Fahrtkosten zu Fachärzten, Schutzimpfungen, Spezialnahrung, Verhütungsmittel und medizinische Hilfsmittel

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in geeigneter Form, spätestens drei Monate nach Gewährung, nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Mittelverwendung werden diese zurückgefordert.

Antragsberechtigt sind:

- Personen nach Maßgabe des §§ 1630 Abs. 3, § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher),
- Vormünder bzw. Pfleger,
- Jugendliche,
- junge Volljährige und
- Eltern

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss B/0072/2020 vom 25.02.2020 beschlossene Leistungstabelle mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Leistungskatalog

Beihilfeart	Gültigkeit	Anmerkung	Höhe in EUR
Bekleidung bei Erstaufnahme	§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	Der ASD oder BSD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Die Antragstellung muss spätestens acht Wochen nach der Erstaufnahme erfolgt sein.	Bis zu 150,00 EUR
Erstausstattung bei Säuglingen (bis Vollendung 1. Lebensjahr)	§§ 19, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII	Die Beihilfe umfasst die Gewährung von Bekleidung und Einrichtungsgegenständen. Die Gewährung von Kinderwagen ist ausgeschlossen. Vorrangig sind jedoch die Zuschüsse der Anlauf- und Beratungsstellen für Schwangere im Salzlandkreis zu nutzen. Kontaktdaten erhalten Sie im Fachdienst Jugend und Familie. Die Ablehnungen sind dem Antrag beizufügen.	Bis zu 200,00 EUR
Einschulung	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII	Gewährung auf Antragstellung, ohne entsprechenden Nachweis.	100,00 EUR
Persönliche Anlässe	§§ 33, 34, 35, 35a, 42	Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation	100,00 EUR
		Teilnahmegebühr Hierbei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.	Tatsächliche Kosten
Schulbedarf	§§ 19, 34, 35, 35a, 41	Gewährung von Ausgaben für Lernmittel, wie Bücher oder Arbeitshefte für Schulausbildung und den Schulbesuch soweit nicht bereits im Entgelt enthalten. Ein entsprechender Nachweis ist einmal jährlich einzureichen.	In Anlehnung an § 34 Abs. 3 SGB XII
Beglaubigungen, Zeugnisse	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41	Ausstellen von Führungs- und Gesundheitszeugnisse bzw. Beglaubigungen von Abschlusszeugnissen	Tatsächliche Kosten

Trauerfälle 1. Grades	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42	Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine kurze Einschätzung des ASD/PKD ist dabei erforderlich.	50,00 EUR
Geburtstag	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42	Mit Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist im Bereich der Vollzeitpflege entbehrlich.	30,00 EUR
Weihnachten	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42	Mit Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist im Bereich der Vollzeitpflege entbehrlich.	30,00 EUR
Klassenfahrten, Schulprojekt, Wandertag, Bildungsfahrt	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42	Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen. Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 € pro Veranstaltung, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird. Dies gilt auch, wenn Wandertage gesammelt abgerechnet werden	Tatsächliche Kosten
Kostenbeitrag Kindertages- und Horteinrichtung	§ 33, 34, 35, 35a, 42	Kita-Platz von bis zu 8 Std./Tag Schriftliche Begründung durch ASD/ PKD bei Mehrbedarf ist erforderlich. Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.	Tatsächliche Kosten
	§ 19 und im Bereich Mutter- Kind- Wohnen	Kita-Platz von bis zu 5 Std./Tag, wenn Leistungsberechtigter keine berufliche bzw. schulische Maßnahme absolviert. Schriftliche Begründung durch ASD/ PKD bei Mehrbedarf ist erforderlich. Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.	Tatsächliche Kosten

Versedbst- ständigkeit	§§ 33, 34, 35, 35a, 41	<p>Dem Antrag ist eine Aufstellung mit Preisaufstellung beizufügen, in dem ersichtlich ist, welche Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte benötigt werden. Unterhaltungselektronik (wie zum Beispiel Fernseher, Computer oder Spielekonsolen) werden nicht gewährt.</p> <p>Der Zuschuss reduziert sich auf 50%, wenn eine weitere Personen die Wohnung bezieht. Für jede weitere Person erfolgt eine analoge Kürzung. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem entsprechenden Jugendhilfeträger.</p> <p>Erhält ein untergebrachter junger Mensch Elterngeld für ein ebenfalls durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachtes Kind, hat dieser monatlich 10% dieses Elterngeldes für die Starthilfe/Versedbstständigkeit anzusparen. Dasselbe gilt für einen untergebrachten jungen Menschen, welcher Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erhält. Die Höhe der Beihilfe wird in diesen Fällen entsprechend angepasst.</p>	Bis zu 1.800,00 EUR
Heimfahrten und Fahrtkosten,	§§ 19, 33 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	<p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/BSD zu begründen.</p> <p>Sowohl die Fahrtkosten als auch die vorgenannten Bedarfe sind vorrangig bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Eine Ablehnung der Krankenkasse ist dem Antrag beizufügen.</p>	
Brille	§§ 19, 33, 34, 35, 35a,	Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die	Bis zu 30,00 EUR

	41, 42 SGB VIII	Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.													
Schulbegleitende Lernförderung	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	<p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung.</p> <p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich.</p> <p>Zur Vermeidung einer unververtretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte die Lernförderung wie folgt gewährt werden:</p> <table border="1" data-bbox="695 931 1193 1256"> <thead> <tr> <th>Klassenstufe</th> <th>Anzahl der Fächer</th> <th>Unterrichtsstunden pro Woche insgesamt (je 45 Minuten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>2</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>5-8</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>9-12</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vorrangig sind Schulangebote zu nutzen.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p> <p>Die Lernförderung kann nur für einen begrenzten Zeitraum, welcher im Einzelfall festgelegt werden muss, übernommen werden. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums ist die Notwendigkeit der Lernförderung erneut zu prüfen.</p>	Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Unterrichtsstunden pro Woche insgesamt (je 45 Minuten)	1-4	2	2	5-8	3	3	9-12	3	4	Tatsächliche Kosten
Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Unterrichtsstunden pro Woche insgesamt (je 45 Minuten)													
1-4	2	2													
5-8	3	3													
9-12	3	4													

Beiträge für Vereine/vereinsähnliche Aktivitäten	§§ 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	<p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge/Beiträge vereinsähnlicher Aktivitäten zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Eine derartige Beihilfe ist bei jungen Menschen ausgeschlossen, welcher einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen.</p>	Bis zu 15,00 EUR pro Monat
Personalausweis und dazugehörige Passbilder	§§ 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	Die Kosten für den Personalausweis und die dazugehörigen Passbilder werden in tatsächlicher Höhe übernommen.	Tatsächliche Kosten

Zusätzlich für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Erstausstattung	§ 33	<p>Bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird pauschal ein Betrag in Höhe von 700,00 € als einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitze. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.</p> <p>Kommt es innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung der Erstausstattung zu einem Wechsel der Pflegestelle oder zu einer Beendigung der Vollzeitpflege, so behält sich der Salzlandkreis vor, einzelne oder alle Einrichtungsgegenstände zurückzufordern. Dafür trifft die wirtschaftliche Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung nach erfolgter Prüfung durch den PKD, auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten.</p>	700,00 EUR
Ergänzung/ Ersatz von Einrichtungsgegenständen	§ 33	Pflegefamilien wird ab dem 2. Kalenderjahr des Pflegeverhältnisses pauschal einmal im Jahr ein Zahlbetrag in Höhe von 100,00 € zur Ergänzung bzw. zum Ersatz von Einrichtungsgegenständen gewährt.	100,00

		Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Januar	
Ferien-, Urlaubs-, und Vereinsfahrten	§ 33	Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli. Sollte die Hilfe im Monat Juli noch nicht bestehen, kann die Auszahlung der einmaligen Beihilfe auf Antrag erfolgen.	140,00
Alterssicherung für Pflegepersonen	§ 33	Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA). Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen. Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle. Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.	entsprechend der KJH- PfIG-VO LSA
Unfallversicherung für Pflegepersonen	§ 33	Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA. Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen. Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang. Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.	entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA

<p>1. Pflegeeltern-Elterngeld</p>	<p>§ 33</p>	<p>Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe analog zum Elterngeld gezahlt. Sowohl für die Höhe als auch für die Dauer der Zahlung werden die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angewandt.</p> <p>Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachdienst Jugend und Familie abgefordert.</p> <p>Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist ebenfalls einzureichen.</p>	<p>entsprechend der Beträge des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</p>
-----------------------------------	-------------	--	--